

Übersicht im Maßstab 1:5000



Planzeichenerklärung

- | | |
|--|---|
| | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| | Baugrenze |
| | Straßenverkehrsflächen |
| | Straßenbegrenzungslinie |
| | Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (siehe textliche Festsetzung Nr. 2) |
| | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze (PKW und Fahrräder) |
| | Grünflächen |
| | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Schutzpflanzung) (siehe textliche Festsetzung Nr. 3) |
| | zu erhaltende Bäume (Eiche) (siehe textliche Festsetzung Nr. 4) |
| | vorhandene Wohngebäude |
| | vorhandene Nebengebäude |
| | Flurstücksgrenze |
| | Flurstücknummer |
| | 21 |
| | 1 |



Textliche Festsetzungen

- 1.) Innerhalb der Grünfläche - Sportplatz sowie Fest- und Spielplatz - sind auf den durch Baugrenzen näher festgelegten und durch den Buchstaben A gekennzeichneten Flächen die folgenden baulichen Anlagen zulässig:
 Sportplatz
 Spielplatz
 Kiosk
 Toilettenanlage
 Platzwart
 mit der höchstmöglichen Geschwindigkeit
 Grundfläche von 285 m²
 Geschwindigkeit von 335 m²
 Geschwindigkeit I
- 2.) Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Bewuchs und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 80cm über Straßenniveaus freizuhalten.
- 3.) Innerhalb der Flächen mit der Festsetzung „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“ sind auf 100qm 20-30 heimische Bäume und Sträucher anzupflanzen. Geeignete Gehölze sind:
 Bäume: Eiche, Eberesche, Hainbuche, Salweide, Birke, Feldulme
 Sträucher: Schlehe, Hasel, Pfaffenhütchen, Holunder, Faulbaum, Hundsrösche
- 4.) Die 2 vorhandenen Eichen sind gemäß § 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b zu erhalten.

PRÄAMBEL / VERFAHRENSVERMERKE

Aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 12 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2236, Nr. S. 2617) und des Gesetzes zur Bekämpfung von Investitionsrisiken im Wohnungsbau vom 19.09.1976 (BGBl. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NStGO) i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung und den nebeneinanderstehenden textuellen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.11.1984 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 22.11.1985 öffentlich bekanntgemacht.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 09.07.1985 den Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Die öffentlich gemachten Teile sind gemäß § 6 Abs. 3 BBauG vom Rat der Gemeinde genehmigt worden.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 01.04.1986 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung nach § 3 Abs. 1 BBauG öffentlich ausgestellt. Die Begründung entspricht dem Inhalt der Liegenschaftskataster und weist die städtebaulich berechtigten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Der Entwurf ist hinsichtlich der baulichen Anlagen gegenüber der Liegenschaftskatasterzeichnung in der Urtierparkstraße neu zu bilden. Grenzen in die Urtierstraße sind einzuhalten.

Urschrift
Bebauungsplan
"Dehnenfeld - Hopfenlade - Im Dorfe"
 - 2. Änderung -
Gemeinde Muden/Aller
Landkreis Gifhorn
Maßstab 1:1000